



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Laura Weber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.01.2026

Mehrweg in der mittleren und nördlichen Oberpfalz

Seit 1. Januar 2023 muss die Gastronomie laut Verpackungsgesetz deutschlandweit Mehrweg anbieten – ausgenommen sind kleine Betriebe mit unter fünf Beschäftigten oder unter 80 m². Diese müssen, sofern sie die Ausnahme nutzen wollen, mitgebrachte Behältnisse befüllen. Praktische Herausforderungen sind vielfältig: geringere Kundenfrequenz, wenig Anbieter von Mehrwegsystemen, Verwaltungsaufwand sowie fehlende Sensibilität und Akzeptanz. Gerade in ländlichen Regionen sind diese Herausforderungen besonders groß und es ist zu beobachten, dass oft keine Mehrwegmöglichkeit angeboten wird. Förderungen und Werbekampagnen laufen, greifen aber regional unterschiedlich. Um einen Einblick in den ländlichen Bereich zu bekommen, sind Daten aus der mittleren und nördlichen Oberpfalz entscheidend.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Gibt es Zahlen zur tatsächlichen Nutzung von Mehrweg in den Gastronomien der mittleren und nördlichen Oberpfalz (Kreisverwaltungsbehörden: Stadt Amberg, Landratsamt Amberg-Sulzbach, Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Landratsamt Schwandorf, Stadt Weiden i. d. OPf. – im Folgenden nur mittlere und nördliche Oberpfalz genannt)? 2
- 1.2 In welchen Städten und Kommunen der mittleren und nördlichen Oberpfalz wird die Preisaufschlagregel angewendet? 2
- 2.1 Wie häufig machen Betriebe der mittleren und nördlichen Oberpfalz von den Ausnahmeregelungen nach Verpackungsgesetz Gebrauch (weniger als fünf Beschäftigte/unter 80 m²)? 2
- 2.2 Wird die Befüllung von mitgebrachten Behältern in den Betrieben der mittleren und nördlichen Oberpfalz tatsächlich angeboten? 2
3. Liegen dazu qualitative oder quantitative Erhebungen vor? 2
- 4.1 Welche Monitoring-Instrumente setzen die Kreisverwaltungsbehörden der mittleren und nördlichen Oberpfalz zur Evaluation der Mehrwegangebotspflicht ein? 2
- 4.2 Wenn keine Monitoring-Instrumente eingesetzt werden, warum nicht? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 06.03.2026

- 1.1 Gibt es Zahlen zur tatsächlichen Nutzung von Mehrweg in den Gastronomien der mittleren und nördlichen Oberpfalz (Kreisverwaltungsbehörden: Stadt Amberg, Landratsamt Amberg-Sulzbach, Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Landratsamt Schwandorf, Stadt Weiden i. d. OPf. – im Folgenden nur mittlere und nördliche Oberpfalz genannt)?**

Der Staatsregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

- 1.2 In welchen Städten und Kommunen der mittleren und nördlichen Oberpfalz wird die Preisauflageregel angewendet?**

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Preisauflageregel“ die Vorschrift in §33 Abs. 1 Satz 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) gemeint ist, wonach Letztvertreiber die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten dürfen als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Es besteht keine Wahlfreiheit, diese Regelung anzuwenden oder nicht, da es sich um eine gesetzliche Vorgabe handelt, die grundsätzlich von allen zum Angebot von Mehrwegverpackungen verpflichteten Betrieben einzuhalten ist.

- 2.1 Wie häufig machen Betriebe der mittleren und nördlichen Oberpfalz von den Ausnahmeregelungen nach Verpackungsgesetz Gebrauch (weniger als fünf Beschäftigte/unter 80 m²)?**
- 2.2 Wird die Befüllung von mitgebrachten Behältern in den Betrieben der mittleren und nördlichen Oberpfalz tatsächlich angeboten?**
- 3. Liegen dazu qualitative oder quantitative Erhebungen vor?**

Die Fragen 2.1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Information der Kreisverwaltungsbehörden der mittleren und nördlichen Oberpfalz hat sich bei den durchgeführten Kontrollen ein Betrieb auf die Erleichterungen gemäß §34 Abs. 1 VerpackG berufen. Zudem hat die Lebensmittelüberwachung einer Kreisverwaltungsbehörde berichtet, dass die Vorhaltung von Mehrweg in allen relevanten Betrieben vorhanden ist. Darüber hinaus liegen keine weiteren Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

- 4.1 Welche Monitoring-Instrumente setzen die Kreisverwaltungsbehörden der mittleren und nördlichen Oberpfalz zur Evaluation der Mehrwegangebotspflicht ein?**
- 4.2 Wenn keine Monitoring-Instrumente eingesetzt werden, warum nicht?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß den Informationen der Kreisverwaltungsbehörden der mittleren und nördlichen Oberpfalz erfolgt die Überwachung der Mehrwegangebotspflicht gemäß §§ 33, 34 VerpackG derzeit größtenteils anlassbezogen und im Rahmen der verfügbaren personellen und zeitlichen Kapazitäten. Demnach liegt der Fokus der Kontrolltätigkeit auf der Bearbeitung konkreter Meldungen und Hinweise. Hierzu zählen auch Rückmeldungen der Lebensmittelüberwachung, sofern dort im Rahmen der regulären Kontrollen Verstöße auffallen. Dabei wurden bisher keine groben Verstöße festgestellt.

Weiterhin wird die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht seitens der Kreisverwaltungsbehörden durch z. T. mehrsprachige Informationsmaterialien unterstützt und Informationen werden den örtlichen Betrieben zur Verfügung gestellt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.